

Aufgrund Art. 28 Abs. 1 Ziffer 10 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Oktober 1998, zuletzt geändert am 24.03.2004 (GVBl. S. 84) erlässt die Fachhochschule Aschaffenburg folgende

## **Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Fachhochschule Aschaffenburg**

### **Vorbemerkung**

Die folgenden Richtlinien basieren auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom Juli 1998, die ihrerseits die Beschlüsse des Senats der Max-Planck-Gesellschaft mit dem Titel „Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft - Verfahrensordnung“ vom November 1997 als Grundlage haben. Sie werden ergänzt durch Empfehlungen aus den „Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Dezember 1997. Formulierungen der genannten Texte sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die folgenden Richtlinien eingegangen.

### **Allgemeines**

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in der Lehre und Nachwuchsförderung muss die Hochschule im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen treffen, mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen, damit sie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen kann und Steuermittel oder private Zuwendungen nicht zweckentfremdet werden.

### **Wissenschaftliches Fehlverhalten**

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichen Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit sabotiert wird. Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

- a) Falschangaben
- das Erfinden von Daten
  - das Verfälschen von Daten, z. B.
    - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
    - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
  - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsvorgang und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)
- b) Verletzung geistigen Eigentums
- in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
    - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
    - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
    - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
    - die Verfälschung des Inhalts,
    - die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Gutachter, oder
    - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
- c) die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;
- d) die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Zell- und Mikroorganismenkulturen oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt);
- e) Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

**Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:**

- Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

**Einzelregelungen**

1. Alle in der Forschung und Lehre Tätigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Regeln sollen auch fester Bestandteil der Ausbildung sein. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt dies dem für das Projekt Verantwortlichen.
2. Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
3. Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
4. Der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
5. Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen sollten kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollten die Möglichkeit haben, Koautoren zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt.
6. Der Senat bestellt eine Ombudsperson und ein/e Stellvertreter/in als Ansprechpartner/in für Angehörige der Fachhochschule. Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson

diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Sie prüft die Plausibilität der Vorwürfe. Die Amtszeit der Ombudsperson beträgt drei Jahre.

Die Ombudsperson erstattet dem Rektor/Präsidenten jährlich Bericht.

7. Der Senat bestellt eine Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Ihr gehören an:
  - drei Professoren i. d. R., einer davon mit Befähigung zum Richteramt,
  - die Ombudsperson und ihr/e Stellvertreter/in als Gäste mit beratender StimmeDie Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.  
Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson oder eines ihrer Mitglieder aktiv.
8. Für die Ombudsperson, den/die Stellvertreter/in der Ombudsperson sowie den Mitgliedern der Kommission gelten die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (Art. 20 und 21 Bay.Verwaltungsverfahrensgesetz).

#### **Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie die Kommission.

Die Kommission wird auch tätig, wenn Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten unmittelbar an sie gerichtet werden.

Die Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihrer Möglichkeiten aufzuklären und dem Rektor/Präsidenten zu berichten. Das Verfahren bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Das rechtliche Gehör des Betroffenen ist zu wahren. Er kann – ebenso wie der Informierende bei Gegenäußerungen – verlangen, persönlich angehört zu werden. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.



Prof. Dr. Wilfried Diwischek

Rektor

**Beschlossen in der Sitzung des Senats der Fachhochschule Aschaffenburg am 18.01.2006.**

**Ausgefertigt und bekannt gemacht am 19.01.2006.**